

1

Dem Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl-Josef Denzer
Platz des Landtags 1, Postfach 1143
4000 D ü s s e l d o r f



Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei
und der Ordnungsbehörden (GFDPol), Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997
in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3421

hier: Schriftliche Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung
des Ausschusses für Innere Verwaltung am 15. und 16. Juni 1989
(Ergänzung zu meinem Schreiben vom 18.5.89)

Zum Thema des "finalen Rettungsschusses" bin ich unter c) angesprochen
(Seite 10) und nehme dazu wie folgt Stellung.

Entscheidend ist, einen Angreifer sofort angriffs- und reflexunfähig
zu machen.

Es gibt keine Stoffe, die diese Aufgabe erfüllen können, da immer
eine gewisse Zeit vergeht, bis solche Stoffe vom Orte der Anwendung
bis zum Gehirn transportiert werden. So würde z.B. die Zeitspanne
von der Injektion eines Betäubungsmittels mittels Betäubungsgewehr
in das Gesäß bis zum Eintreten einer Bewußtlosigkeit mindestens 10 Se-
kunden betragen.

Eine sichere sofortige Handlungsunfähigkeit ist nur durch Geschosse
in den oberen Halsbereich und den Kopf zu erzielen, nicht ganz so
sicher ist ein Schuß in das Herz. In jedem Falle sind solche Schüsse
tödlich.